



Thüringer Aufbaubank

Die Förderbank.

Thüringer Aufbaubank · Postfach 90 02 44 · 99105 Erfurt

Stadt Zeulenroda-Triebes
Herrn Bürgermeister Hammerschmidt
Markt 1
07937 Zeulenroda-Triebes

Bereich Agrarförderung, Infrastruktur, Umwelt
Abteilung Infrastrukturförderung
Anja König

T 0361 7447-395

Anja.Koenig@aufbaubank.de

AZ: 51160064
(2020 GT 0014)

Erfurt, 24.06.2021

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) erlässt namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, folgenden

ZUWENDUNGSBESCHEID

über die Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Förderprogramm: Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 5/2021)

Projekt-Nr.: 51160064

Vorhaben: Ertüchtigung und Attraktivierung des Erlebnisbades "Waikiki"
Planungsleistung der LP 1-3, diverse Gutachten und Untersuchungen

Sehr geehrter Herr Hammerschmidt,

der Antrag der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 28.09.2020 ist bei uns am 30.09.2020 eingegangen und wurde zuletzt präzisiert am 11.05.2021, bei uns eingegangen am 21.06.2021 (i.V. mit der unterzeichneten Kostenaufstellung vom 22.06.2021)

Sie erhalten eine Zuwendung als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gemäß oben genannter Richtlinie in Höhe bis zu

733.011,40 Euro

(in Worten: siebenhundertdreißigtausendelf Euro).

Das entspricht einem Fördersatz von 75,00 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 977.348,54 Euro.

TAB-10871/02.21

Thüringer Aufbaubank
Anstalt des öffentlichen
Rechts · Sitz Erfurt
AG Jena · HRA 102 084
St.-Nr. 151 144 500 03

Gorkistraße 9
D-99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 74 47 – 0
www.aufbaubank.de

Bankverbindungen
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE52 8205 0000 3079 0900 01
BIC HELADEF820
UniCredit Bank-HypoVereinsbank
IBAN DE14 7002 0270 0010 1774 20
BIC HYVEDEMMXXX

Verwaltungsrat: Minister Wolfgang Tiefensee
(Vorsitzender)

Vorstand: Matthias Wierlacher
(Vorsitzender)
Eckhard Hassebrock

Die Zuwendung steht zur Auszahlung wie folgt zur Verfügung:

im Jahr 2022	650.511,40 Euro
im Jahr 2023	82.500,00 Euro

Die Zuwendung wird Ihnen aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) bereitgestellt. Diese wird je zur Hälfte vom Bund und vom Freistaat Thüringen finanziert.

I. Berechnungsgrundlage

Investitionsplan:

Nach vorliegender Kostenermittlung/Kostenschätzung ergibt sich folgender Investitionsplan:

Auf Grundlage der vorliegenden Kostenrahmenermittlung vom 22.06.2021 ergibt sich folgender Investitionsplan:

Position - brutto	Gesamtausgaben		davon zuwendungsfähig	
KG 700 Baunebenkosten	EUR	1.204.594,13	EUR	977.348,54
Gesamtkosten	EUR	1.204.594,13	EUR	977.348,54

Nicht förderfähig sind folgende Positionen des Antrages und werden bei der Bemessung der Zuwendung nicht berücksichtigt:

Baunebenkosten, welche anteilig dem Sportbad zuzuordnen sind und welche in der Kostenermittlung vom 22.06.2021 als nicht förderfähig dargestellt wurden	EUR	227.245,59
Gesamt	EUR	227.245,59

Finanzierungsplan:

	<i>(in EUR)</i>
Zuwendung	733.011,40
Eigenmittel	471.582,73
Beteiligung Dritter	0,00
Gesamt	1.204.594,13

II. Nebenbestimmungen

Die Zuwendung wird gemäß §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), in der jeweils gültigen Fassung sowie der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen als Anteilfinanzierung bewilligt.

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen GRW-Koordinierungsrahmens sowie der Thüringer GRW-Richtlinie, Teil II.

Die Förderung ist nach Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sowie der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 7.7.2020) von der vorherigen Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission freigestellt. Dies setzt voraus, dass Investitionsbeihilfen für Ihr Vorhaben einer multifunktionalen Freizeitinfrastruktur maximal 30 Mio. Euro oder die Gesamtkosten Ihres Vorhabens nicht mehr als maximal 100 Mio. Euro betragen dürfen (Artikel 4 Nr. 1 lit. bb) AGVO). Diese Freistellung der Förderung von der Notifizierung verliert ihre Gültigkeit, sobald die genannten Schwellenwerte überschritten sind. Nachträglich eintretende Kostensteigerungen des Vorhabens, die zu einer Überschreitung des genannten Schwellenwertes führen, bzw. eine Änderung des Finanzierungsplanes haben Sie unverzüglich bei der Thüringer Aufbaubank anzuzeigen. In diesem Fall muss geprüft werden, ob eine nachträgliche Einzelfallnotifizierung bei der EU-Kommission erforderlich ist.

Dem Zuwendungsbescheid sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-Gk) (Anlage) beigelegt, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind. In der Anlage findet sich weiterhin ein Vordruck zum Verwendungsnachweis (Anlage).

1. Vorhabenszeitraum

Die Dauer der Förderung ist auf die Zeit vom **01.07.2021 bis 30.06.2022** festgesetzt.

Es dürfen nur die innerhalb des Bewilligungszeitraumes unmittelbar mit diesem Vorhaben im Zusammenhang entstandenen Ausgaben abgerechnet werden. Ausgaben für Planungsleistungen, die vor Beginn des Bewilligungszeitraumes getätigt wurden, gelten diesem als zugehörig.

Liegen Gründe für eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes vor, ist ein entsprechender Antrag vor Vorhabensende bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen. Danach eingereichte Anträge auf Verlängerung werden nicht berücksichtigt.

2. Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für das Vorhaben „Ertüchtigung und Attraktivierung des Erlebnisbades "Waikiki" Planungsleistung der LP 1-3, diverse Gutachten und Untersuchungen" gewährt. Die Zuwendung ist nur für investive Maßnahmen einzusetzen, die im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und zu dessen Durchführung unbedingt notwendig sind.

Die Investitionen müssen dem oben genannten Verwendungszweck entsprechen. Der Zuwendungsempfänger hat stets die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Eingeräumte Skonti und Rabatte sind in Anspruch zu nehmen.

3. Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan

Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplanes bedürfen nach den beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-Gk) - Anlage - der Zustimmung der Thüringer

Aufbaubank, wenn u.a. Änderungen von über 20 v. H. bei gleichbleibenden Gesamtausgaben in den Einzelansätzen vorgenommen werden. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die Thüringer Aufbaubank zu richten.

Ermäßigen sich die in Ihrem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

4. Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Antrag enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weiterführung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind.

5. Vergabe von Aufträgen

Das geplante Vorhaben ist nach den geltenden Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesens auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen.

Informationen zu den für das öffentliche Auftragswesen geltenden Vorschriften stehen unter folgender Adresse zur Verfügung:

<http://www.thueringen.de/th6/tmwwdg/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentaw/>

Das Datum der Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist zu dokumentieren (z. B. Auftragsschreiben, Fax, E-Mail, Gesprächsvermerk, Bestätigung durch Lieferanten etc.).

Es werden nur schriftlich verfasste Lieferungs- und Leistungsverträge anerkannt.

6. Auszahlungsmodalitäten

Die Zuwendung müssen Sie mit dem beigefügten Abrufantrag einschließlich der Anlage „Aufstellung der förderfähigen Investitionen“ spätestens drei Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Thüringer Aufbaubank abrufen.

Der Abruf von Zuschüssen kann nur auf bereits bezahlte Rechnungen gemäß bewilligtem Fördersatz anteilmäßig erfolgen, im laufenden Haushaltsjahr jedoch nur bis spätestens 31. Oktober. Für Abrufanträge, die nach dieser Frist eingehen, kann grundsätzlich keine Auszahlung mehr garantiert werden.

Grundsätzlich können nur Rechnungen anerkannt werden, deren Bezahlung nicht länger als drei Monate zurückliegt; von dieser Regelung sind in begründeten Fällen Ausnahmen zulässig.

Die Summe der in den Abrufanträgen aufgeführten förderfähigen Aufwendungen darf die Ausgaben laut Investitionsplan für die förderfähigen beauftragten Gesamtleistungen nicht überschreiten.

Die Rechnungsoriginale, einschließlich Bezahlnachweise im Original, sowie alle dem Vorhaben zugrundeliegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen zu den beantragten Auszahlungen (entsprechend Anlage zum Abrufantrag in geordneter Reihenfolge) sind nach

Anforderung zu Prüfzwecken in der Thüringer Aufbaubank vorzulegen und bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen am entsprechenden Prüfungsort bereitzuhalten.

Wenn die Zuwendung nicht spätestens drei Monate nach Vorhabensende abgerufen ist und auch sonst keine Nachricht zum Vorhaben vorliegt, gehen wir davon aus, dass das Vorhaben mit geringeren Ausgaben abgeschlossen wurde. Die nicht abgerufenen Zuwendungsmittel stehen für das Vorhaben dann nicht mehr zur Verfügung und werden ausgeplant.

Die Nr. 1.3 der ANBest-Gk findet keine Anwendung.

Zuwendungen dürfen erst nach Bestandskraft des Bescheides abgerufen werden. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides können Sie herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie auf das Einlegen eines **Rechtsbehelfes** verzichten (Anlage).

Die Inanspruchnahme der Fördermittel darf nur erfolgen, wenn die baurechtlichen, wasserrechtlichen, sonstigen umweltwirksamen Auflagen und andere rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

Bei Verdacht auf Verstoß gegen Förderbedingungen behält sich die Thüringer Aufbaubank vor, bis zur Klärung die Auszahlung weiterer Fördermittel einzustellen.

Nicht rechtzeitig benötigte Zuwendungen können Sie bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres zur Übertragung in das neue Haushaltsjahr schriftlich bei der Thüringer Aufbaubank anmelden. Über die Entscheidung werden Sie benachrichtigt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übertragung im jeweiligen Haushaltsjahr nicht abgerufener Mittel.

Nach dem 31. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres zurücküberwiesene Beträge des Zuwendungsempfängers können generell nicht im nächsten Haushaltsjahr neu eingestellt werden.

Eine Rückzahlung zeigen Sie bitte der Thüringer Aufbaubank schriftlich an.

7. Verwendungsnachweis

Im Hinblick auf den vorzulegenden **Verwendungsnachweis** wird auf Nr. 6 der beigefügten ANBest-Gk verwiesen. Dieser ist als einfacher Verwendungsnachweis auf beigefügtem Vordruck (Anlage) spätestens ein Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Thüringer Aufbaubank vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger weist die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel anhand eines einfachen Verwendungsnachweises in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Investitionsplanes zusammenzustellen sind, nach. Die Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Im Sachbericht des Verwendungsnachweises ist ausdrücklich zu erklären, dass die Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen beachtet worden sind. Außerdem sind der Thüringer Aufbaubank die Bekanntmachung der Ausschreibung bzw. bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe die Angabe der Gründe für die Abweichung vom Vergabeverfahren der Öffentlichen Ausschreibung vorzulegen.

Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises geben Sie bitte eine subventionserhebliche Erklärung darüber ab, ob weitere Zuwendungen für denselben Förderzweck bei anderen

öffentlichen Stellen beantragt werden sollen, beantragt wurden oder von diesen bewilligt oder bereits ausgezahlt wurden.

8. Zweckbindungsfrist

Für die Zuwendung wird eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren festgelegt. Diese beginnt mit der Fertigstellung des Vorhabens (Termin der letzten Bauabnahme). Dieser Zeitpunkt ist mit Einreichung des Verwendungsnachweises durch den Vorhabenträger gemäß Formblatt (Anlage) der Thüringer Aufbaubank anzuzeigen.

Die dem Vorhaben zu Grunde liegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen sind in Urschrift oder als beglaubigte Abschrift bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

Der Zuwendungsempfänger ist innerhalb der Zweckbindungsfrist für den Fall der Übertragung von Eigentum/Betrieb des Projektes verpflichtet, die als Anlage beigefügte Erklärung vom Betreiber zeichnen zu lassen und bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

9. Publizitätspflichten

Bei Infrastrukturvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung des Vorhabens aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) von mehr als 500.000 Euro ist während des Bewilligungszeitraums an einer gut sichtbaren Stelle ein Bauschild/eine Hinweistafel von beträchtlicher Größe anzubringen, das nachfolgende Angaben enthält:

- das Logo des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi),
- in gleicher Größe das Logo des Freistaates Thüringen / Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG),
- den Hinweis, dass das Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) von der Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Thüringen gefördert wurde,
- die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens.

Diese Angaben sind mindestens auf 25 % der Gesamtfläche des Schildes/der Hinweistafel darzustellen.

Ein Musterplakat finden Sie auf der Homepage der TAB unter www.aufbaubank.de.

10. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rechtsverfolgung der Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen, Erstattung der Zuwendung

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den §§ 48, 49 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird (§ 49a ThürVwVfG).

Dies gilt insbesondere, wenn Sie unrichtige Angaben über Tatsachen, die für eine Bewilligung maßgeblich waren, gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nachträglich entfallen oder Sie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen. Ein Erstattungsanspruch nach § 49a Abs. 1 ThürVwVfG ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an nach Abs. 3 mit sechs v. H. jährlich zu verzinsen.

Zurückzahlende Beträge überweisen Sie bitte an die Thüringer Aufbaubank bei der Landesbank Hessen-Thüringen:

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE52 8205 0000 3079 0900 01
BIC: HELADEF820
Verwendungszweck: 51160064

III.

Außerdem gelten folgende besondere Nebenbestimmungen (Auflagen/Bedingungen):

1. Die folgenden noch ausstehenden Unterlagen sind nach Vorliegen umgehend, spätestens jedoch mit dem 1. Mittelabruf einzureichen:
 - Bescheide zur Förderung nach der Kommunalrichtlinie/ Klimaschutz vom 22.07.2020 und des Förderprogramms Klimainvest
2. Das geplante Vorhaben ist nach den geltenden Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen. Informationen zu den für das öffentliche Auftragswesen geltenden Vorschriften stehen unter folgender Adresse zur Verfügung:
<http://www.thueringen.de/th6/tmwwdg/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentaw/>
Das Datum der Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist zu dokumentieren (z. B. Auftragsschreiben, Fax, E-Mail, Gesprächsvermerk, Bestätigung durch Lieferanten etc.). Es werden nur schriftlich verfasste Lieferungs- und Leistungsverträge anerkannt.
3. Das Vorhaben ist nach den von den fachlich zuständigen Behörden genehmigten Unterlagen auszuführen, erteilte Bedingungen und Auflagen sind umzusetzen.
4. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde auf Anforderung hin Auskunft über den Stand der Realisierung des Vorhabens und aller im Zusammenhang damit erzielten Einnahmen zu erteilen.
5. Vor der ersten Auszahlung ist der Thüringer Aufbaubank der Aufbewahrungsort für die Rechnungsoriginale (einschließlich Bezahlnachweise) sowie alle dem Investitionsvorhaben zugrundeliegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen zu den beantragten Auszahlungen für das Vorhaben mitzuteilen. Sollte im Nachhinein der Aufbewahrungsort geändert werden, so ist die Thüringer Aufbaubank darüber in Kenntnis zu setzen.
6. Für die Zuwendung wird eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren für investive Vorhaben festgelegt. Diese beginnt mit der Fertigstellung der Maßnahme (Termin der letzten Bauabnahme). Dieser Zeitpunkt ist mit Einreichung des Verwendungsnachweises durch den Maßnahmeträger gemäß Formblatt (Anlage zum Zuwendungsbescheid) der Thüringer Aufbaubank anzuzeigen.
7. In diesem Vorhaben dürfen keine Leistungen enthalten sein, die bereits in anderen Förderprojekten vollständig oder anteilig gefördert wurden bzw. werden. Wird festgestellt, dass für Ausgaben dieses Vorhabens weitere, in diesem Zuwendungsbescheid nicht berücksichtigte Fördermittel gewährt wurden, wird der entsprechende Zuwendungsanteil (zzgl. Zinsen) gemäß Nr. 2.1 ANBest-Gk zurückgefordert.
8. Der Zuwendungsempfänger ist innerhalb der Zweckbindungsfrist für den Fall der Übertragung von Eigentum/Betrieb des Projektes verpflichtet, die als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigefügte Erklärung vom Betreiber zeichnen zu lassen und bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

9. Der Zuwendungsempfänger bzw. die für die Vermarktung des Objektes zuständige Organisation wird Partner der Familienmarke „Thüringen-entdecken.de“. Hierzu ist eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit der Thüringer Tourismus GmbH als Markeninhaber abzuschließen. Der Zuwendungsempfänger muss die touristische Familienmarke „Thüringen-entdecken.de“ bei allen Marketingmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem zu fördernden Objekt stehen, entsprechend den Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung verwenden. Bei baulichen Objekten ist die touristische Familienmarke „Thüringen-entdecken.de“ zusätzlich am zu fördernden Objekt gut sichtbar anzubringen. Dabei ist die Familienmarke so zu platzieren, dass sie von Besuchern, Gästen und bei Medienübertragungen gut wahrnehmbar ist. Die Größe und Platzierung der Marke ist mit der TTG abzustimmen.

Die Nichterfüllung einer der vorgenannten Nebenbestimmungen (Auflagen / Bedingungen) kann den Widerruf bzw. die Rücknahme oder die sonstige Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise zur Folge haben. In diesem Fall sind die gewährten und in Anspruch genommenen Zuwendungen insoweit zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim

**Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera**

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Gühne



König

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Abrufantrag mit Anlage Aufstellung der förderfähigen Investitionen

Verwendungsnachweis